

Gereon Bollmann, MdB

Eckernförde, den 3. Dezember 2021

- vorab per Fax: 0721 9101-382-

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Mitglieder des deutschen Bundestages, MdBs

1. Gereon Bollmann
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

gereon.bollmann@bundestag.de

2. Dr. Christina Baum
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

chistina.baum@bundestag.de

3. Marc Bernhard
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

marc.bernhard@bundestag.de

4. René Bochmann
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

rene.bochmann@bundestag.de

5.Johannes Huber
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

johannes.huber@bundestag.de

6.Thomas Dietz
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

thomas.dietz@bundestag.de

7.Jürgen Pohl
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

jürgen.pohl@bundestag.de

8.Carolin Bachmann
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

carolin.bachmann@bundestag.de

9.Jörn König
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

joern.koenig@bundestag.de

10. Stephan Protschka
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

stephan.protschka@bundestag.de

11. Prof. a.D. Dr. Harald Weyel
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

harald.weyel@bundestag.de

Die Antragsteller zu 2. bis 11. vollmachtlich vertreten durch den Antragsteller zu 1., letzterer zugleich im eigenen Namen erheben Verfassungsbeschwerde und begehren zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit den Anträgen,

§ 19 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung des Senats von Berlin über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - 3. InfSchMV) vom 15. Juni 2021, zuletzt geändert am 23. November 2021 in der Gültigkeit vom 27. November 2021 bis zum 19. Dezember 2021 für **unwirksam** zu erklären

sowie

die zur Überprüfung gestellte Regelung im Wege des **Erlasses einer einstweiligen Anordnung** bis zur Entscheidung der Hauptsache außer Vollzug zu setzen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller zu 1. war bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2020 Richter am Oberlandesgericht, verfügt mithin über die Befähigung zum Richteramt, sodass seine Vertretungsbefugnis für die übrigen Antragsteller, auf deren Vollmacht verwiesen wird, nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Vollmachten sind beigelegt

Die Antragsteller sind sämtlich Mitglieder des 20. Deutschen Bundestages. Sie wohnen außerhalb Berlins weit entfernt vom Bundestag und haben bisher ihr Mandat während der Sitzungswochen stets mittels Übernachtungen in den Berliner Hotels wahrgenommen.

Ausweislich des Sitzungsplans des Bundestags soll in der kommenden Woche am Mittwoch, den 8. Dezember 2021 ab 9.00 Uhr unter Einhaltung der sogenannten 3-G Regel die Wahl des Bundeskanzlers erfolgen. Mithin wird die Vorlage eines aktuellen Antigentests für die Teilnahme an dieser Sitzung ausreichen. Nur ein bis etwa spätestens 7:30 Uhr in der Lobby des Reichstagsgebäudes vor Ort anwesendes Mitglied des Bundestages kann wegen der umfangreichen und zeitaufwendigen Corona-Einlasskontrollen davon ausgehen, rechtzeitig in den Plenarsaal eingelassen zu werden. Die Antragsteller möchten sämtlich ihrer vornehmsten Aufgabe der Teilnahme an der Kanzlerwahl nachkommen und dieser Plenarsitzung beiwohnen. Außerdem sind sie auch zur Teilnahme an dieser Sitzung verpflichtet, denn sowohl ein unentschuldigtes als auch ein entschuldigtes Fernbleiben an Plenarsitzungen führt unweigerlich zu Sanktionen in Gestalt der Verhängung von Bußgeldern.

Die Übernachtung der Antragsteller in ihren jeweiligen Hotels hat sich nach den bisher geltenden Coronaverordnungen des Senats von Berlin nach Maßgabe der sogenannten 3-G Regelung gerichtet. Danach war es ihnen möglich, mittels Vorlage eines nicht älter als 24-stündigen Antigentests ein Übernachtungsangebot des betreffenden Hotels zu nutzen. Diese Möglichkeit wird ihnen in der kommenden Woche unter Geltung der zur Überprüfung gestellten Norm aus der aktuellen Coronaverordnung verschlossen sein. Nach dieser Norm könnten sie ausschließlich unter Beachtung der von ihnen nicht erfüllten 2-G Regelung Zutritt zu ihren Hotels

erhalten. Allein die Vorlage eines bisher ausreichenden Antigentests würde insoweit nicht mehr akzeptiert werden. Die Antragsteller sind jedoch auf eine Übernachtungsmöglichkeit vor Ort angewiesen, denn sie werden wegen der weiten Entfernungen zu ihren jeweiligen Heimatstandorten nicht in der Lage sein, rund 1 ½ Stunden vor Beginn der Plenarsitzung am 8. Dezember 2021 um 9:00 Uhr vor Ort zu sein. Je nach der Dauer der angesprochenen Plenarsitzung wird es ihnen auch nicht möglich sein, nach deren Beendigung rechtzeitig nach Hause zurückzukehren. Die Deutsche Bahn stellt ihre Fahrtätigkeit bekanntermaßen gegen Mitternacht oder geraume Zeit später ein. Sollte es einigen Antragstellern – etwa unter vorzeitigem Verlassen der Plenarsitzung – oder auch sonst etwa möglich sein, ihr Zuhause noch des Abends zu erreichen, wird Ihnen jedenfalls ein erneutes Erscheinen am Folgetag morgens um 9:00 Uhr auf diesem Wege ebenfalls nicht möglich sein. Nach diesem Sitzungstag soll am Freitag eine äußerst wichtige Fraktionssitzung stattfinden, anlässlich derer die Mitgliedschaft der Abgeordneten in den Ausschüssen festgelegt wird. Die Antragsteller sehen ihren durch die zur Überprüfung gestellte Norm bedingten Ausschluss von den genannten Sitzungen als einen unverhältnismäßigen Eingriff des Verordnungsgebers in ihr grundrechtlich geschütztes Mandat an und begehren daher Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht.

Glaubhaftmachung: beigefügte eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers zu 1. und der weiteren Antragsteller; der Sachvortrag im Übrigen ist vollständig durch eine Recherche im Internet zu verifizieren.

II.

Der mit der erhobenen Verfassungsbeschwerde zugleich gestellte Eilantrag ist gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG zulässig.

Die Verfassungsbeschwerde wahrt die Anforderungen des Subsidiaritätsgrundsatzes.

Nach diesem Grundsatz muss ein Antragsteller vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern. Das gilt auch, wenn zweifelhaft ist, ob ein entsprechender Rechtsbehelf statthaft ist und im konkreten Fall in zulässiger Weise eingelegt werden kann (vgl. BVerfGE 145, 20 <54 Rn. 85>; 150, 309 <326 Rn. 43>; stRspr). Eine solche Möglichkeit ist den Antragstellern hier nicht mehr zumutbar und daher verwehrt.

Zwar verlangt der Grundsatz der Subsidiarität nicht, dass die Antragsteller vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine bußgeldbewehrte Rechtsnorm verstoßen und sich dem Risiko einer entsprechenden Ahndung aussetzen müssen, um dann im Bußgeldverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend machen zu können (vgl. BVerfGE 81, 70 <82 f.>; 97, 157 <165>; 138, 261 <272 Rn. 23>). Außerdem würde ein etwaiger Verstoß den Antragstellern ohnehin nicht helfen, denn ein Hotelbetreiber – von dessen Rechtstreue für dieses Verfahren auszugehen ist – wird ihnen unabhängig hiervon den Zutritt zu seinen Hotelzimmern in jedem Fall verwehren.

Aber die Subsidiarität ist hier deswegen gewahrt, weil für die Antragsteller zumindest aus Zeitgründen keine zielführende Möglichkeit mehr besteht, fachgerichtlichen Rechtsschutz außerhalb eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zu erlangen (vgl. BVerfGE 145, 20 <54 Rn. 85>).

Zwar wäre ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Berlin statthaft. In Ermangelung der Eröffnung einer so genannten prinzipialen Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Berliner Landesrecht (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 VwGO) könnten die Antragsteller in der Hauptsache zunächst ein Feststellungsbegehren nach § 43 Abs. 1 VwGO vor dem Verwaltungsgericht verfolgen und im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes einen korrespondierenden Feststellungsantrag stellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2020 - 1 BvR 712/20 -, juris Rn. 15 m.w.N.). Allerdings ließe ein Verweis hierauf die Antragsteller aus Zeitgründen im Ergebnis rechtsschutzlos. Dies müssen sie nach ihrem

Wählerauftrag vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung des Art. 38 GG für die zutreffende Abbildung der Stimmergebnisse im Bundestag nicht hinnehmen.

Die Anrufung des Berliner Verwaltungsgerichts und ein etwaiges Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für Berlin und Brandenburg, würden allein für die Wahrung des rechtlichen Gehörs im günstigsten Falle je Instanz einen Zeitaufwand von etwa 48 Stunden ohne den weiteren Bedarf für die zu treffende Entscheidung mit sich bringen. Außerdem ist absehbar, dass das OVG Berlin Brandenburg im Beschwerdeverfahren zulasten der Antragsteller entscheiden würde. Das OVG Berlin Brandenburg hat – soweit ersichtlich – seit Beginn der Pandemie bisher in keinem Fall zulasten des ihm insoweit in den Normenkontrollverfahren allein unterstehenden Bundeslandes Brandenburg als Verordnungsgeber entschieden. Es ist nicht ersichtlich, dass es in dem hier etwaig den Senat von Berlin treffen Beschwerdeverfahren anders entscheiden würde. Aus der Sicht der Antragsteller ist es vor diesem Hintergrund unzumutbar, sie auf diesen Rechtsweg zu verweisen, zumal ein sich daran anschließendes Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu spät käme, denn die maßgebliche Plenarsitzung soll bereits am 8. Dezember 2021 stattfinden.

Es bedarf aus der Sicht der Antragsteller keiner weiteren Darlegungen, dass ihnen eine Verweigerung der Teilnahme an der wichtigsten Entscheidung in der 20. Legislaturperiode, nämlich der Wahl des Bundeskanzlers und in dessen Folge dem demokratischen Gründungsakt der Bundesregierung für die nächsten vier Jahre nicht zugemutet werden kann, denn hiermit wäre ein schwerer und unabwendbarer Schaden für sie verbunden (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG). Nach allem ist den Antragstellern das Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zulässigerweise im Rahmen ihrer Verfassungsbeschwerde eröffnet.

Selbst wenn man diese Sicht nicht teilte, wäre der Antrag zulässig, da die rechtliche Beurteilung der angegriffenen Bestimmung im Wesentlichen von spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen abhängt. Zwar vertreten die verwaltungsgerichtlichen Obergerichte in den ihnen bisher vorgelegten Fällen stets die Ansicht, dass die tatsächliche Entwicklung und die Rahmenbedingungen der aktuellen Coronavirus-Pandemie sowie darauf und auf ergriffene oder mögliche Gegenmaßnahmen

bezogene fachwissenschaftliche – virologische, epidemiologische, medizinische und psychologische – Bewertungen und Risikoeinschätzungen von wesentlicher Bedeutung sind, und derartige Feststellungen den Rahmen eines Eilverfahrens sprengen. Diese Sicht kann hier allerdings nicht Platz greifen, denn die Antragsteller sind als Mitglieder einer zahlenmäßig verhältnismäßig unbedeutenden Gruppe, nämlich der Abgeordneten, die nicht die 2-G Regelungen erfüllen, für das Pandemiegeschehen so gut wie unerheblich. Daher besteht jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht für das vorliegende Eilverfahren kein Bedarf an einer fachgerichtlichen Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen vor einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. Aus diesem Grund ist die Verfassungsbeschwerde wegen allgemeiner Bedeutung (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) bereits vor Ausschöpfung der Möglichkeit fachgerichtlichen Rechtsschutzes zulässig (vgl. Lenz/Hansel, BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 90 Rn. 526).

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts dadurch, dass eine durch das Bundesverfassungsgericht vorläufig festgestellte Unwirksamkeit der zur Überprüfung gestellten Verordnungsbestimmung dazu führte, dass sich nun wieder jede Person um eine Übernachtungsmöglichkeit in den Berliner Hotels bewerben könnte. An dieser Stelle muss sich nämlich der Senat von Berlin den Vorwurf entgegenhalten lassen, dass er die Problematik der Antragsteller nicht gesehen und insoweit eine mögliche Ausnahmeregelung nicht vorgesehen hat. Eine solche kann er jedoch im Anschluss an dieses Verfahren jederzeit nachholen.

Auch materiell ist der Antrag begründet, denn die Antragsteller machen sowohl einen Anordnungsgrund als auch einem Anordnungsanspruch glaubhaft.

Der Anordnungsgrund liegt in der besonderen Eilbedürftigkeit, denn es kann den Antragstellern nicht zugemutet werden, bis zu einer Entscheidung einer etwaig erforderlich werdenden Klage zur Hauptsache zu warten. Die Plenarsitzung soll am 8. Dezember 2021 stattfinden, und bis dahin wird auch in einem Eilverfahren weder eine abschließende Entscheidung auf der Ebene des Verwaltungsgerichts Berlin, noch in einem etwaigen Beschwerdeverfahren auf der Ebene des Obergerichtes für Berlin und Brandenburg möglich sein.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde und dem damit verbundenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Regelungen einer infektionsschutzrechtlichen Rechtsverordnung des Landes Berlin.

Der Berliner Senat erließ seine Dritte Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - 3. InfSchMV) unter dem 15. Juni 2021, zuletzt geändert am 23. November 2021 in der Gültigkeit vom 27. November 2021 bis zum 19. Dezember 2021. Die Verordnung wurde auf § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) gestützt und sieht zahlreiche Verhaltensverbote und -beschränkungen vor, unter anderem ein grundsätzliches Verbot öffentlicher und nichtöffentlicher Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen. So finden sich zum Beispiel unter Abschnitt 1 Regelungen zum gesellschaftlichen Leben, unter Abschnitt 2 zum Wirtschaftsleben sowie unter Abschnitt 3 zum Arbeitsleben usw. Die streitbefangene Regelung findet sich in § 19 Abs. 2 Satz 2, wonach Übernachtungen nur unter der 2-G Regelung angeboten werden dürfen und wird mit dem Ablauf des 19. Dezember 2021 außer Kraft treten.

Die Regelung stellt einen unmittelbar geltenden, keines weiteren Vollzugsakts bedürftigen Verbotssatz auf, nämlich das Verbot einer Übernachtungsmöglichkeit in den Beherbergungsbetrieben Berlins für die Menschen, welche die sogenannten 2-G Regel nicht erfüllen, sodass die Antragsteller selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht aus Art. 38 GG betroffen sind. Wie dargelegt, sind die Antragsteller sämtlich auf eine Übernachtungsmöglichkeit in den Berliner Hotels angewiesen, um ihren vom Wähler erteilten Mandatsauftrag erfüllen zu können. Eine ohne Übernachtungsmöglichkeit erforderliche, tägliche Anreise zu der Plenarsitzung am 8. Dezember 2021 und den darauffolgenden Sitzungen von ihren Heimatorten aus ist ihnen aus Zeitgründen im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG unmöglich.

Überdies hat die Verfassungsbeschwerde wegen der Schwere des für alle Menschen im Stadtgebiet von Berlin geltenden Grundrechtseingriffs, die auf Übernachtungsmöglichkeiten in den Hotels angewiesen sind, sowie mit Rücksicht auf vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern darüber hinaus eine allgemeine Bedeutung.

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich auch nicht gerechtfertigt. Das Grundrecht der Antragsteller aus Art. 38 GG wird faktisch aufgehoben, weil sie auf eine Teilhabe an der Plenarsitzung am 8. Dezember 2021 und den Folgetagen zur Ausübung ihres Mandats zwingend angewiesen sind. Der durch die zur Überprüfung gestellte Norm exekutierte Grundrechtseingriff widerspricht dem Prinzip des Vorrangs des Gesetzes sowie dem rechtsstaatlichen Wesentlichkeitsgebot, weil § 32 IfSG ausdrücklich nur zu Eingriffen in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 8 und Art. 11 GG und gerade nicht Art. 38 GG ermächtigt, womit der Gesetzgeber nicht lediglich dem Zitiergebot hat Rechnung tragen wollen. Es handelt sich bei dieser Bestimmung dabei vielmehr um eine Einschränkung der Verordnungsermächtigung auf die genannten Grundrechte. Mithin entbehrt die zur Überprüfung gestellte Verordnungsnorm ohnehin jeglicher höherrangigen Rechtsgrundlage.

Jedenfalls aber verstößt § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Das allgemeine Übernachtungsverbot für die Antragsteller ist zum Zwecke des Infektionsschutzes sowie der Entlastung des Gesundheitssystems nicht erforderlich. Wenn man etwa davon ausgeht, dass die übergroße Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages wegen der durch sie erfüllten Voraussetzungen der 2-G Regelung ohnehin Zutritt zu den Berliner Hotels erhalten würde, ist davon auszugehen, dass im schlechtesten Fall nur den rund 200 bis 250 Abgeordneten eine Übernachtungsmöglichkeit verwehrt werden wird, die dort stets zuvor nach der bisherigen 3-G Regelung Zutritt erhielten. Diese Zahl relativiert sich noch dadurch, dass viele Abgeordnete über einen zweiten Wohnsitz in Berlin verfügen und insoweit ohnehin von der Regelung nicht betroffen sind. Diese wenigen Abgeordneten konnten nach der bisherigen Regelung unter Vorlage einer nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden Antigentestung Zutritt zu den Hotels erhalten. Belangen des Infektionsschutzes ist durch eine solche Regelung und die von den Hotelbetreibern vorzuhaltenden Hygieneregulungen nach wie vor mehr als

hinreichend Rechnung getragen. Der jüngste Anstieg der sogenannten Inzidenzen ist hierfür ohne Aussagekraft, denn mittlerweile ist es auch für sämtliche Landesregierungen und für das die Coronapolitik der Länder koordinierende Bundeskanzleramt zum Allgemeingut geworden, dass die Coronaimpfungen eine Weitergabe des Virus an Dritte gerade nicht ausschließen können. Dies streitet jedenfalls in der aktuellen politischen Debatte niemand mehr ab. Mithin können auch die geimpften Menschen im Zweifelsfall infektiös sein. Diese Feststellung bedarf keiner Beweisaufnahme durch das Bundesverfassungsgericht, denn sie kann mittlerweile im Wege einer zügigen Recherche der Äußerungen maßgeblicher Politiker zu diesem Problem verifiziert werden. Zu diesem Punkt ist mithin nicht von einer im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht möglichen Aufklärung auszugehen, sodass eine Glaubhaftmachung dieses Vorbringens ausreicht. Allerdings ist kein Grund mehr dafür ersichtlich, die geimpften oder genesenen Menschen gegenüber den aktuell auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus getesteten Menschen zu privilegierten, wenn alle drei Gruppen etwa ein verhältnismäßig gleiches Infektionsrisiko aufweisen, unabhängig davon, dass es sich bei den betroffenen Bundestagsabgeordneten wie bereits dargelegt ohnehin nur um eine verhältnismäßig kleine Gruppe handelt.

Außerdem hat die Verfassungsbeschwerde wegen der Schwere des für alle Menschen im Stadtgebiet von Berlin geltenden Grundrechtseingriffs, die auf Übernachtungsmöglichkeiten in den Hotels angewiesen sind, sowie mit Rücksicht auf vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern allgemeine Bedeutung.

Das in der zur Überprüfung gestellten Norm für die Antragsteller enthaltene Übernachtungsverbot verletzt sie in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 11 und 38 GG. Die Regelung verstößt gegen das Wesentlichkeitsgebot und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip. Sie ist außerdem von der Verordnungsermächtigung in § 32 IfSG nicht gedeckt. Danach kommt in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 IfSG die Verhängung derartiger Grundrechtseingriffe nur unter der Voraussetzung der Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen in Betracht. Dem wird § 19 Abs. 2 Satz 2 der Coronaverordnung nicht gerecht, weil die Regelung in keinem

Zusammenhang mit durchzuführenden Schutzmaßnahmen steht. Im Übrigen ist die Bestimmung aus den gleichen Gründen wie oben dargelegt unverhältnismäßig.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch eine einstweilige Anordnung dann vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (vgl. BVerfGE 131, 47 <55>; 132, 195 <232>; stRspr). Dabei gilt ein strenger Maßstab (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2020 - 1 BvR 755/20 -, Rn. 8 m.w.N.; stRspr). Ein solches dringendes Gebot liegt hier auf der Hand: das gemeine Wohl erfordert eine Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, weil die Bundesbürger einen Anspruch darauf haben, dass der neue Bundeskanzler für die nächste Legislaturperiode eine Legitimation erhält, die auf der Anwesenheit der Mitglieder des Bundestages in ihrer Gesamtheit beruht. Dass Mitglieder aus persönlichen Gründen wie etwa einer Erkrankung an einer Teilnahme an dieser Plenarsitzung gehindert sein können liegt in der Natur der Sache. Hier geht es jedoch darum, dass eine verhältnismäßig unbedeutende Zahl von Abgeordneten, denen eine An- und Abreise von daheim innerhalb eines 24-stündigen Plenarsitzungstages unmöglich ist, durch eine unverhältnismäßige Regelung aus dem Katalog der Coronamaßnahmen an der Wahrnehmung ihres freien Mandats in unzumutbarer Weise gehindert werden. Wenn die Antragsteller die wenigen Nächte in ihren Berliner Hotels übernachten können, sind hinreichend schwere Nachteile für die Infektionslage im Land Berlin nicht ersichtlich, sodass es auch auf eine Folgenabwägung nicht mehr ankommt (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 22. Dezember 2020 - 1 BvR 2756/20 -, Rn. 4).

Es wird nach allem um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Die Originale des Schriftsatzes und der Vollmachten folgen auf dem Postwege.

